



## 1.4.1.0 Organisationsstatut

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
	2.1 Begriffe	2
	2.2 Kollegialitätsprinzip	2
	2.3 Führungsstil	2
	2.4 Amtsgeheimnis	2
	2.5 Information	2
	2.6 Stellvertretung	2
	2.7 Unterschriftenregelung	3
<b>3</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
	3.1 Organigramm der Schule Pfäffikon	3
<b>4</b>	<b>Schulpflege</b>	<b>3</b>
	4.1 Zusammensetzung	3
	4.2 Aufgaben	4
	4.3 Schulpflegesitzung	4
<b>5</b>	<b>Kommissionen</b>	<b>4</b>
	5.1 Konstituierung	4
	5.2 Zusammensetzung	4
	5.3 Aufgaben und Kompetenzen	4
<b>6</b>	<b>Schulen</b>	<b>4</b>
	6.1 Schulprogramm	4
<b>7</b>	<b>Schulkonferenzen</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Schulleitungskonferenz</b>	<b>5</b>
	8.1 Zusammensetzung	5
	8.2 Präsidium	5
	8.3 Aufgaben und Kompetenzen	5
<b>9</b>	<b>Konferenzen</b>	<b>5</b>
	9.1 Zusammensetzung	5
	9.2 Aufgaben und Kompetenzen	6
<b>10</b>	<b>Schulverwaltung</b>	<b>6</b>
	10.1 Zusammensetzung	6
	10.2 Aufgaben	6
<b>11</b>	<b>Elternmitwirkung</b>	<b>6</b>
	11.1 Organisation	6
	11.2 Zusammenarbeit	6
<b>12</b>	<b>Schülermitwirkung</b>	<b>6</b>
	12.1 Organisation	6
	12.2 Zusammenarbeit	6

## 1 Einleitung

Das nachstehende Organigramm beschreibt die Organisation und die Gremien (unter Art. 2.1 mit \* gekennzeichnet) der Schule Pfäffikon ZH. Es ist eine Ergänzung zu kantonalen Gesetzen und zur Gemeindeordnung von Pfäffikon ZH. Die Aufgaben der einzelnen Gremien sind in separaten Pflichtenheften und Reglementen festgehalten.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Begriffe

AG	Arbeitsgruppe*	OST	Oberstufe
FSP	Fachstelle Sonderpädagogik	PS	Primarschule
GO	Gemeindeordnung	RFI	Ressort Finanzen/Infrastruktur*
GR	Gemeinderat	SP	Schulpräsident/in
KG	Kindergarten	SL	Schulleitung
KSK	Kindergartenstufenkonferenz*	SLK	Schulleitungskonferenz*
KP	Kontaktperson*	SPF	Schulpflege
LIV	Liegenschaftenverwaltung	SV	Schulverwaltung
MSK	Mittelstufenkonferenz*	SVL	Leitung Schulverwaltung
MST	Mittelstufe	USK	Unterstufenkonferenz*
OSK	Oberstufenkonferenz*	UST	Unterstufe

Die mit \* bezeichneten Gruppierungen sind Gremien der Schulpflege bzw. von dieser eingesetzt.

### 2.2 Kollegialitätsprinzip

Alle Personen, die einem Gremium der Schule Pfäffikon angehören, sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Sie vertreten gegenüber Dritten als offizielle Meinung die Auffassung des jeweiligen Gremiums.

### 2.3 Führungsstil

Die gesamte Schule Pfäffikon wird auf allen Stufen grundsätzlich situationsgerecht geführt. Dies bedeutet, dass Mitsprache und Einbezug aller Betroffenen und Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so weit wie möglich gewährt werden.

### 2.4 Amtsgeheimnis

Die Sitzungen aller Gremien der Schule Pfäffikon sind nicht öffentlich. Alle an den Sitzungen teilnehmenden Personen sind – unabhängig von ihrer Funktion oder ihrem Stimmrecht – verpflichtet, Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das überwiegende Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert (§71 Gemeindegesetz). Ein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis kann sowohl disziplinarische als auch strafrechtliche Folgen haben.

### 2.5 Information

Wer eine Aufgabe zu erfüllen hat, beschafft sich die dazu nötigen Informationen selber. Umgekehrt sind alle mit einer Aufgabe betrauten Personen dafür verantwortlich, dass sämtliche betroffenen Personen informiert sind. Die Schulpflege erlässt dazu ein Informationskonzept.

### 2.6 Stellvertretung

Die Gremien regeln ihre Stellvertretung so, dass die Besorgung ihrer Geschäfte jederzeit gewährleistet ist.

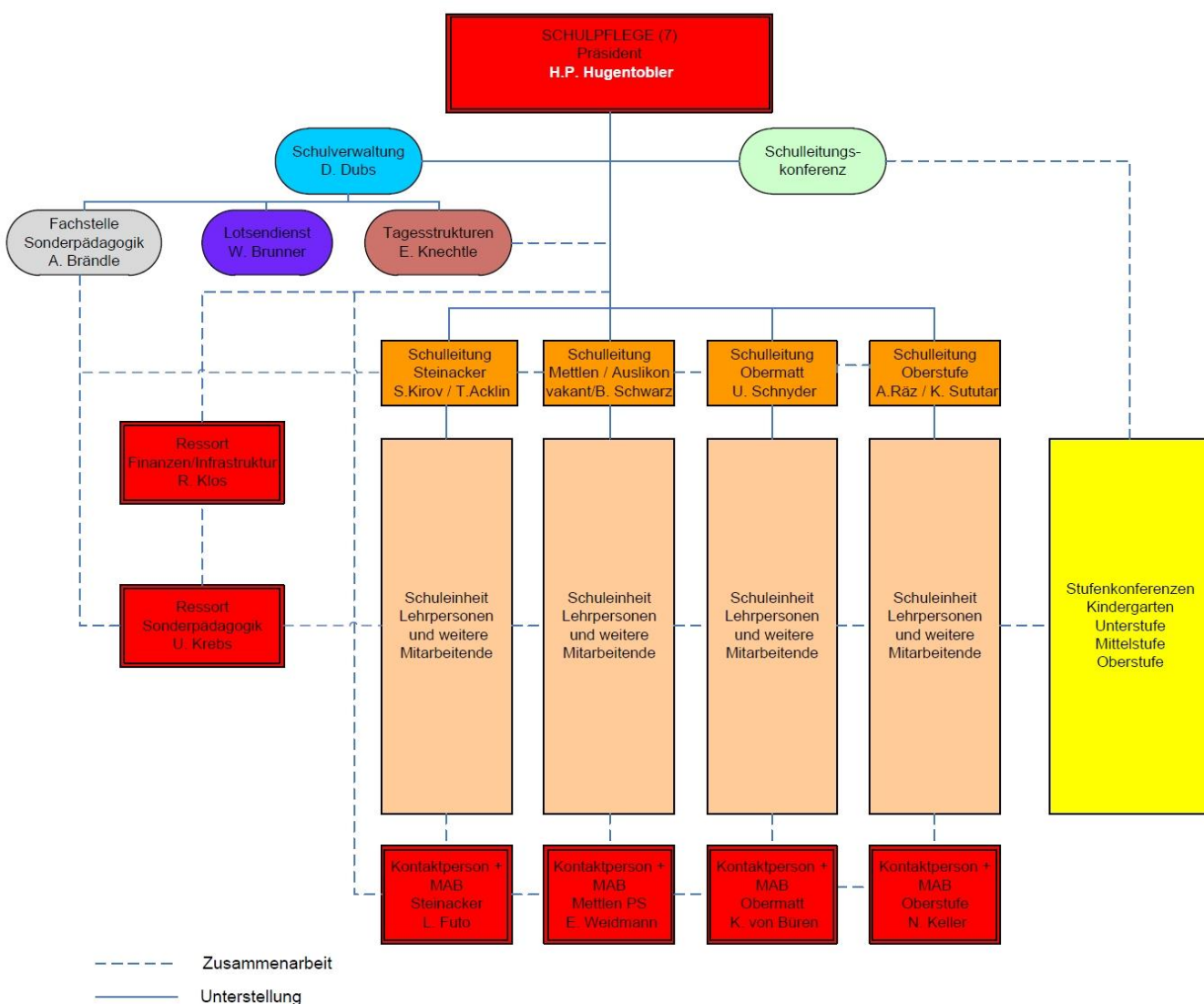
## 2.7 Unterschriftenregelung

Das Schulpräsidium führt gemeinsam mit der Leitung Schulverwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift der Schulpflege. Bei Abwesenheit des Präsidiums unterzeichnet an dessen Stelle das Vizepräsidium. Bei Abwesenheit der Leitung Schulverwaltung unterzeichnet an dessen Stelle die stellvertretende Leitung Schulverwaltung.

Kommissionspräsidien, Ressortverantwortliche oder Schulleitungen sowie die Leitung Schulverwaltung unterzeichnen dort mit Einzelunterschrift, wo ihnen gemäss Organigramm oder Pflichtenheft ein Aufgabengebiet zur selbstständigen Erledigung übertragen ist. Die Schulleitungen unterzeichnen im Namen ihrer Schuleinheit, Kommissionspräsidien unterzeichnen im Namen ihrer Kommission, Ressortverantwortliche im Namen ihres Ressorts, die Leitung Schulverwaltung im Namen der Schulverwaltung.

## 3 Organisation

### 3.1 Organigramm der Schule Pfäffikon



## 4 Schulpflege

### 4.1 Zusammensetzung

Die Schulpflege setzt sich ab Amtsperiode 2018 bis 2022 aus 7 Mitgliedern zusammen. Der Präsident/die

Präsidentin ist gleichzeitig Mitglied im Gemeinderat und präsidiert die Schulpflege. Die weiteren Mitglieder übernehmen ein Ressort oder stehen als Kontaktperson für die Schuleinheiten zur Verfügung. Ausser im Gemeinderat wird der Schulpräsident durch das Vizepräsidium 1 oder das Vizepräsidium 2 vertreten.

## **4.2 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Schule in strategischer Hinsicht gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben und im Rahmen ihrer eigenen Bestimmungen. Sie wählt die Schulleitungen, unterstützt und beurteilt diese in ihrer Funktion. In Zusammenarbeit mit den Schulleitungen führt sie die Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen durch und besucht deren Unterricht.

Die den Schulen zugeteilten Kontaktpersonen stellen den Informationsfluss zwischen den Schulen und der Schulpflege sicher. Sie sind erste Ansprechstelle für die Schulen und üben eine Brückenfunktion zur Schulpflege aus. Sie nehmen an Anlässen ihrer Schulen teil (siehe Volksschulgesetz Abschnitt 4: Organisation und Organe § 4) und führen Elternanhörungen durch.

Die Schulpflege hat die Kompetenz, für die jeweils zu erstellenden Schulprogramme der Schuleinheiten Schwerpunkte festzusetzen.

## **4.3 Schulpflegesitzung**

An der Schulpflegesitzung nehmen alle Mitglieder der Schulpflege teil.

Mit beratender Stimme nehmen pro Schuleinheit ein Schulleitungsmitglied sowie eine Vertretung der Lehrpersonen und eine Person der Schulverwaltung teil.

Die Schulpflegesitzung wird vom Schulpräsidium zusammen mit der Schulverwaltung vorbereitet. Diese führt das Protokoll.

## **5 Ressorts / Kommissionen**

### **5.1 Konstituierung**

Zur Vorbereitung ihrer Geschäfte besetzt die Schulpflege anlässlich ihrer Konstituierung die folgenden Ressorts und bestimmt die Kontaktpersonen:

1. Ressort Finanzen/Infrastruktur (RFI) und Stellvertretung
2. Ressort Sonderpädagogik
3. Kontaktpersonen und Stellvertretung

### **5.2 Zusammensetzung**

Die Ressortverantwortlichen pflegen die Zusammenarbeit mit den für sie – aufgrund des Sachgebietes – notwendigen Personen wie Schulleitungen, Schulverwaltung, Finanzverwaltung, Liegenschaftenverwaltung, Lehrpersonen, Hauswartungen. Sie sorgen dafür, dass ein termingerechter Einbezug stattfindet.

### **5.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben der Ressortverantwortlichen sind in separaten Pflichtenheften geregelt. Sie verfügen gegenüber der Schulpflege über Antragsrecht, sind aber auch verpflichtet, rechtzeitig und umfänglich zu informieren.

## **6 Schulen**

Die Schulen sind in pädagogischen und betrieblichen Belangen weitgehend selbstständig. Sie nehmen den staatlichen Bildungsauftrag und ergänzende Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wahr.

Jeder Schuleinheit stehen ein oder zwei Schulleitende vor.

### **6.1 Schulprogramm**

Die Schulen erarbeiten alle vier Jahre Schulprogramme, welche von der Schulpflege abgenommen werden (siehe § 42 VSG und § 42 VSV). Enthalten sind die Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen. Die Schulpflege kann Schwerpunkte festlegen, die in die Schulprogramme aufgenommen

werden müssen. Die Schulprogramme werden veröffentlicht. Die Jahresprogramme der Schulen werden aufgrund der Ziele im Schulprogramm ausgestaltet und der Schulpflege zur Kenntnis gebracht. Jährlich soll zuhänden der Schulpflege über die formulierten Zielerreichungen Rechenschaft abgelegt werden. Das Jahresprogramm für das kommende Schuljahr und der Rechenschaftsbericht wird im Juli der Schulpflege zur Kenntnis gebracht.

Die Schulprogramme der Schulen werden jeweils vor dem zweiten Schuljahr (Juli) ab dem Start der Legislaturperiode von der Schulpflege genehmigt. Sie müssen daher von März bis Juni des betreffenden Jahres erarbeitet werden.

Gesuche für Dispensationen von Schülerinnen und Schülern bis zu zwei Tagen können von den Lehrpersonen und Schulleitungen genehmigt werden. Dispensionsgesuche, die zwei Tage übersteigen, müssen von der Schulpflege behandelt werden. In der Regel geschieht das präsidial bzw. gemäss Geschäftsordnung der Schulpflege, Punkt 2 (Zirkular- und Präsidialbeschluss).

## **7 Schulkonferenzen**

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz (siehe § 45 VSG, § 46 VSV). Gemäss kantonaler Gesetzgebung gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einer minimalen Verpflichtung von zehn Wochenlektionen in der entsprechenden Schule an. Für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe beträgt das Mindestpensum acht Stunden. Die Schulpflege regelt für die weiteren Mitarbeitenden die Teilnahme und das Stimmrecht wie folgt:

Grundsätzlich nehmen alle Lehrpersonen ab 10 Wochenlektionen, im Kindergarten ab 8 Stunden, an den Schulkonferenzen teil. Bei Klassen, die von mehr als einer Lehrperson unterrichtet werden, kann in Ausnahmefällen eine Klassenvertretung an den Schulkonferenzen teilnehmen.

An den Schulkonferenzen werden zwecks internem Gebrauch Protokolle geführt. Die Mitarbeitenden, welche nicht an der Schulkonferenz teilnehmen, haben Zugang zum Protokoll der Schulkonferenzen. Sie haben die Pflicht, sich fehlende Informationen einzuholen.

## **8 Schulleitungskonferenz**

### **8.1 Zusammensetzung**

Die Schulleitungskonferenz besteht aus jeweils einer Schulleitungsperson jeder Schuleinheit sowie, einer Vertretung der Lehrpersonen.

### **8.2 Präsidium**

Die Schulleitungskonferenz konstituiert sich selbst. Eine Schulleitung wird als Leitung der SLK bestimmt eine Schulleitung übernimmt die Protokollführung.

### **8.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Schulleitungskonferenz koordiniert die gemeinsamen Aufgaben und Aktivitäten zwischen den Schuleinheiten. Die Schulleitungskonferenz hat über ihre Mitglieder Antragsrecht an der Schulpflege. Die Schulpflege kann der Schulleitungskonferenz konkrete Aufgaben und Kompetenzen zuweisen. Diese werden in einem Reglement umschrieben.

## **9 Konferenzen**

### **9.1 Zusammensetzung**

Die Lehrpersonen der Schule Pfäffikon organisieren sich in den vier Stufenkonferenzen: Kindergartenstufenkonferenz (KSK), Unterstufenkonferenz (USK), Mittelstufenkonferenz (MSK) und Oberstufenkonferenz (OSK).

Jeder Stufenkonferenz steht eine Konferenzleitung vor, welche von den Schulleitungen wahrgenommen werden. Den Vorsitz der Kindergartenstufenkonferenz übernimmt eine Schulleitung der Primarstufe.

